



© aslysun

## Hintergrundinformationen für Beratende

### Internationale Studienzweifler/innen im aufenthaltsrechtlichen Kontext

Aufgrund des wachsenden Fachkräftebedarfs gewinnt die Gruppe der internationalen Studierenden an Bedeutung (vgl. Döring u.a. 2014, S. 91; SRV 2017b, S. 4). Entscheiden diese sich jedoch, ihr Studium abzubrechen, sind die Möglichkeiten eines Verbleibs in Deutschland und eines Übergangs in eine betriebliche oder vollzeitschulische Ausbildung begrenzt. Darum ist es wichtig, möglichst frühzeitig passende Beratungswege für internationale Studienzweifler/innen einzuleiten.

Die folgenden Informationen sollen Beratenden im Bereich Studienausstieg einen Eindruck des aufenthaltsrechtlichen Kontexts geben, in dem sich internationale Studierende befinden, um eine frühzeitige und zielführende Verweisberatung zu ermöglichen. Die Darstellung dient einem informativen Überblick und die Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Sie unterliegen jedoch nicht dem Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine rechtlich verbindliche Auskunft dar. Zur Beurteilung spezifischer Beratungsfälle mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen empfehlen wir auf jeden Fall die Hinzuziehung rechtlicher Expertise.

Fokus dieser Betrachtungen sind internationale Studierende. Dies bezeichnet Studierende, die gezielt für das Studium nach Deutschland kommen. Da sie ihre Schulabschlüsse nicht in Deutschland gemacht haben, werden sie als Bildungsausländer/innen bezeichnet. Geflüchtete, die im Ausland die Schule besucht haben, zählen auch zu der Gruppe der Bildungsausländer/innen. Sie un-

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales

**be**  Berlin

terscheiden sich jedoch deutlich durch den Aufenthaltsrechtlichen Status, da dieser bei Geflüchteten nicht an ein Studium gekoppelt ist. Darum wird diese Gruppe in dem vorliegenden Papier nicht berücksichtigt. Von internationalen Studierenden (und Geflüchteten mit ausländischem Schulabschluss) zu unterscheiden ist die Gruppe der Bildungsinländer/innen: Studierende mit Migrationshintergrund, die (zumindest teilweise) in Deutschland aufgewachsen sind und die Hochschulzugangsberechtigung hier erworben haben (vgl. SVR 2017a, S. 7, 10 ff.). Auch diese sind nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Weiterführende Informationen zu Studienabbruchsgründen dieser Gruppen wurden gesondert aufbereitet. Detaillierte Betrachtungen zu Herausforderungen internationaler Studierender an deutschen Hochschulen bieten die Studien des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Migration und Integration (2017a und 2017b). Eine zusammenfassende Aufbereitung dazu ist unter [Queraufstieg-Berlin.de](http://Queraufstieg-Berlin.de) im Login-Bereich abrufbar. Studienabbruchsgründe von Studierenden mit Migrationshintergrund wurden insbesondere durch die Studie von Ebert/Heublein (2017) untersucht. Eine [Synopse dieser Erkenntnisse](#) findet sich ebenfalls im Login-Bereich der Homepage [Queraufstieg-Berlin.de](http://Queraufstieg-Berlin.de).

### **Aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen internationaler Studienzweifler/innen**

Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz unterliegen dem Freizügigkeitsrecht und dürfen sich darum in der Regel uneingeschränkt in Deutschland aufhalten, studieren und arbeiten, solange ihr Lebensunterhalt und der Krankenversicherungsschutz gesichert sind (vgl. BMI (o.J.); Döring u.a. 2014, S. 34 f.). Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich darum auf internationale Studierende, die aus Drittstaaten kommen, also aus Staaten außerhalb von EU, EWR und der Schweiz.

Internationale Studierende aus Drittstaaten haben in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums bzw. für studienvorbereitende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Dieser Aufenthaltstitel ist befristet, wird jedoch gewöhnlich für die Dauer des Studiums verlängert, sofern die Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Studienfortschritt nachgewiesen werden können. Sowohl beim Überschreiten der zulässigen Studiendauer als auch einem Studienfachwechsel sind darum gegebenenfalls gesonderte Nachweise bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels nötig. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG beträgt in der Regel mindestens ein bis maximal zwei Jahre. Mit diesem Aufenthaltstitel können internati-

GEFÖRDERT VOM



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales

**be**  **Berlin**

onale Studierende aus Drittstaaten Praktika durchführen sowie für 120 ganze oder 240 halbe Tage pro Jahr erwerbstätig sein (vgl. Fachstelle Einwanderung 2018a, S. 3; Döring u.a. 2014, S. 63 ff.). Einen Überblick über die einschlägigen migrationsrechtlichen Regelungen gibt nachstehende Abbildung nach Döring u.a. (2014). Eine detaillierte Übersicht zu Zugang, Durchführung und Finanzierung eines Studiums nach verschiedenen Aufenthaltstiteln stellt außerdem die Fachstelle Einwanderung (2018a) bereit.

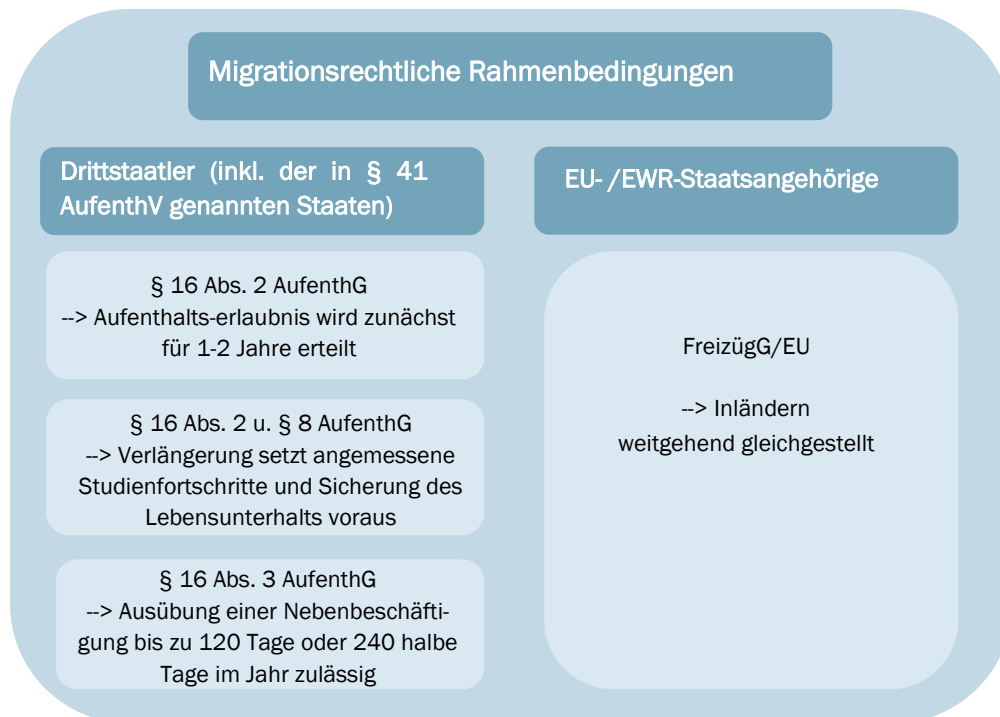


Abbildung: Migrationsrechtliche Rahmenbedingungen für temporäre Migrantinnen und Migranten: Studium, aktualisierte Darstellung nach Döring u.a. 2014, S. 62

Mit Beendigung des Studiums erlischt die Gültigkeit einer zum Zweck des Studiums ausgestellten Aufenthaltserlaubnis. Bei erfolgreichem Abschluss haben internationale Studierende jedoch die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate für die Arbeitssuche in Deutschland zu verlängern. Wird innerhalb dieser Zeit eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung aufgenommen, kann die Person eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit erhalten (vgl. Döring u.a. 2014, S. 92 ff.).

Für Studienabbrecher/innen sind die Perspektiven limitierter. Während des Studiums soll laut

GEFÖRDERT VOM



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales

**be**  **Berlin**

Gesetz der Aufenthaltstitel in der Regel nur zu einem anderen Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (beispielsweise auf Grund von Eheschließung). Nur in Ausnahmefällen ist es nach Ermessen der Ausländerbehörde möglich, eine Aufenthaltserlaubnis für eine Berufsausbildung zu erhalten (vgl. AufenthG § 16 Abs. 4; Döring u.a. 2014, S. 64 f.). Dies betrifft außerdem nur Ausbildungen in den Berufen, für die eine Besetzung mit ausländischen Bewerber/innen von der Bundesagentur für Arbeit befürwortet wird (sogenannte Mangelberufe, siehe Positivliste der Bundesagentur für Arbeit) (vgl. BA o.J.; AufenthG § 16 Abs. 4 und § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Für einen Wechsel zwischen Studium und Ausbildung können außerdem festgelegte Zeitfenster zwischen der Beantragung des Zweckwechsels und Ausbildungsbeginn zu beachten sein (vgl. LABO 2018, S. 126). Nach einem Übergang in Ausbildung und Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Ausbildung ist der Zugang zu finanziellen Ausbildungsförderungsinstrumenten begrenzt und in der Regel an eine vorhergehende Erwerbstätigkeit der Person in Deutschland oder einer inländischen Erwerbstätigkeit eines Elternteils geknüpft (vgl. Arbeitshilfe Fachstelle Einwanderung 2018b). Eine Arbeitshilfe hierzu stellt die Fachstelle Einwanderung des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ bereit.

Ein Studienabbruch hat somit unmittelbare Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus und die beruflichen Perspektiven internationaler Studierender in Deutschland. Studienzweifler/innen sollten frühzeitig, bereits vor Abbruch des Studiums, eine umfassende Rechts- und Bildungsberatung zu Konsequenzen eines Studienabbruchs und beruflichen Perspektiven in Deutschland erhalten. Da es hier auf sehr spezifische Konstellationen ankommt, ist es ratsam, aufenthaltsrechtliche Fachberatungen aufzusuchen, die auf dem aktuellen aufenthaltsrechtlichen Stand sind und individuelle Konstellationen beurteilen können. Verschiedene Stellen in Berlin bieten Expertise bei der Planung von Bildungswegen unter aufenthaltsrechtlichen Gesichtspunkten. Eine Zusammenstellung spezialisierter Beratungsangebote ist auf der Homepage von Queraufstieg Berlin zu finden.

## Quellen

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 25. Februar 2008 in Bundesgesetzblatt Teil 1 S. 162, zuletzt geänderte Fassung vom 12.07.2018 in Bundesgesetzblatt Teil 1, S. 1147

Bundesagentur für Arbeit (BA) (o.J.): Positivliste. URL:  
<https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/positivliste>

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales

**be**  **Berlin**

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (2018): Kabinettsfassung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. URL: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/fachraefteeinwanderungsgesetz-kabinettsfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/fachraefteeinwanderungsgesetz-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (Stand 05.02.2019)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (o.J.): Einreise und Aufenthalt von EU-Bürgern (EU-Freizügigkeit). URL: [https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/freizuegigkeit-eu-buerger/freizuegigkeit-eu-buerger-node.html;jsessionid=0F707A10C8AF16017EDD8931CF6AB788.1\\_cid287](https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/freizuegigkeit-eu-buerger/freizuegigkeit-eu-buerger-node.html;jsessionid=0F707A10C8AF16017EDD8931CF6AB788.1_cid287) (Stand 14.02.2019)

Döring, Ottmar u.a. (2014): Migrantinnen und Migranten an Hochschulen. Hochschulzugang, Studium und Arbeitsmarktintegration. Wirtschaft und Bildung Band 71. Bielefeld: Eckart Severing.

Ebert, Julia/ Heublein, Ulrich (2017): Ursachen des Studienabbruchs bei Studierenden mit Migrationshintergrund- Eine vergleichende Untersuchung der Ursachen und Motive des Studienabbruchs bei Studierenden mit und ohne Migrationshintergrund auf Basis der Befragung der Exmatrikulierten des Sommersemesters 2014. Hannover: DZHW

Fachstelle Einwanderung (2018a): Internationale Studierende in Deutschland. Zugang zu Studium und Arbeitsmarkt. In: IQ Kompakt 04/2018. - URL: <https://minor-kontor.de/internationale-studierende-in-deutschland/> (Stand 05.02.2019)

Fachstelle Einwanderung (2018b): Zugang zu Ausbildungsförderung für Drittstaatsangehörige. Berlin: Minor Projektkontor. . URL: <https://minor-kontor.de/zugang-zu-ausbildungsfoerderung-fuer-drittstaatsangehoerige/>

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) (2018): Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin. URL: <file:///H:/Downloads/vab.pdf> (Stand 11.03.2019)

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2017a): Allein durch den Hochschuldschangel. Hürden zum Studienerfolg für internationale Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund. Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-2. Berlin: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales

**be**  Berlin



## DATEN UND INFORMATIONEN

### Queraufstieg Berlin Beratungsnetzwerk Berufsbildung für Studienabbrecher/innen

Laufzeit	01.01.2016 bis 31.12.2020
Auftraggeber	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Durchführung	Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH Stresemannstraße 121 10963 Berlin Tel.: +49 (30) 4174986 - 0 Fax: +49 (30) 4174986 – 10 E-Mail: <a href="mailto:info@queraufstieg-berlin.de">info@queraufstieg-berlin.de</a> <a href="https://www.queraufstieg-berlin.de/">https://www.queraufstieg-berlin.de/</a> <a href="http://www.f-bb.de">www.f-bb.de</a> .

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales

**be**  **Berlin**